

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse/11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und IndustrieSchwarzenbergplatz 1
1011 Wien

LAD-VD-7661/80

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Beim	LEITZENTWURF
Zl.	70 -GE/1985
Datum:	1. FEB. 1985
Verteilt d. d. FEB. 1985	<i>Franzer</i>

*L. Esterer*Bezug
51.010/9-V/1/84Bearbeiter
Dr. Wagner(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl
2197Datum
29. Jänner 1985**Betrifft**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird, grundsätzlich wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf enthält eine Reihe von Bestimmungen, welche sich nicht auf die bloße Aufstellung von Grundsätzen beschränken, sondern vom jeweiligen Landesgesetzgeber in der vorgegebenen Form übernommen werden müßten. Der Entwurf widerspricht damit weitgehend dem dem Gedanken des Föderalismus immanenten Bedürfnis, Sachverhalte den Gegebenheiten des jeweiligen Landes entsprechend unterschiedlich zu regeln.

In Anerkennung der grundsätzlichen Notwendigkeit einer Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes wird von der Niederösterreichischen Landesregierung auf das Ergebnis der Expertenkonferenz vom 10. Jänner 1985 verwiesen, welches eine Neufassung des Entwurfes unter Bedachtnahme auf die in dieser Konferenz von den Vertretern der Länder zu den einzelnen Bestimmungen geltend gemachten Bedenken vorsieht.

Bei der Fassung der Z. 7 und 9 sollte auf die Bestimmungen des Dampfkessel-Emissionsgesetzes hinreichend Bedacht genommen und überlegt werden, ob nicht anstelle des vorgesehenen Betriebsanlagenverfahrens für Stromerzeugungsanlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen werden sollte. Die vom Gesetz gebrauchten Begriffe sollten, sofern sie nicht eindeutig sind, im Gesetz oder doch zumindest in den Erläuternden Bemerkungen definiert werden.

Abschließend wird das Verlangen deponiert, dem Land die Kosten, welche durch die vermehrte Inanspruchnahme von Sachverständigen des Landes im Zuge der Vollziehung des erforderlichen Ausführungsgesetzes zu erwarten sind, abzugelten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

LAD-VD-7661/80

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

